

Nachtflohmarkt im Depot Marktordnung

Stand 01/2026

AGB und Teilnahmebedingungen (Einfache Sprache)

§ 1 Veranstalter

Der Nachtflohmarkt wird vom Depot e. V. organisiert. Der Verein wird im Text „Veranstaltungsträger“ genannt.

§ 2 Anmeldung und Bezahlung

Eine Anmeldung als verkaufende oder besuchende Person ist nur gültig, wenn der gesamte Betrag vorab überwiesen wurde. Der Veranstaltungsträger kann eine Anmeldung jederzeit ohne Begründung ablehnen oder zurücknehmen.

§ 3 Rücktritt und Nichterscheinen

Wenn ausstellende Personen bis spätestens 7 Tage vor der Veranstaltung absagen, entstehen keine Kosten.

Bei einer späteren Absage oder bei Nichterscheinen bis 30 Minuten vor Beginn der Marktzeit (16:30 Uhr) muss die volle Standmiete gezahlt werden.

Erscheint eine ausstellende Person nicht spätestens 30 Minuten vor Beginn der Marktzeit, darf der Veranstaltungsträger den Standplatz anderweitig vergeben.

§ 4 Standplatz und Pflichten

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Auch ein vorher vereinbarter Platz kann geändert werden.

Ausstellende Personen sind für die Einhaltung aller geltenden Gesetze und Vorschriften am eigenen Stand verantwortlich, zum Beispiel der Gewerbeordnung, Hygienevorschriften oder dem Gaststättengesetz.

§ 5 Aufbau der Stände

Der Aufbau der Stände ist erst ab der vom Veranstaltungsträger genannten Uhrzeit erlaubt.

§ 6 Weitergabe von Standflächen

Die gemietete Standfläche darf nicht an andere Personen weitervermietet werden.

§ 7 Öffnungszeiten und Aufsicht

Der Stand muss während der gesamten Markt- oder Veranstaltungszeit geöffnet bleiben. Wird der Stand ohne Erlaubnis früher geschlossen oder abgebaut, kann eine Vertragsstrafe von 100,00 € verlangt werden.

Für die Aufsicht des eigenen Standes sind die betreibenden Personen selbst verantwortlich.

Eine durch den Veranstaltungsträger organisierte Bewachung erfolgt ohne Gewähr. Daraus entstehen keine Ansprüche auf Schadensersatz.

§ 8 Befahren des Geländes

Während der Marktzeit darf das Marktgelände nicht mit Fahrzeugen befahren werden.

§ 9 Reinigung und Müll

Die ausstellende Person muss den eigenen Standplatz sauber halten. Dazu gehören

auch ein Meter vor dem Stand sowie die Flächen bis zu den Nachbarständen.

Der entstandene Müll muss selbst entsorgt werden.

Bei Verstößen wird eine Reinigungsgebühr von 100,00 € erhoben.

Am Veranstaltungstag wird vor Beginn ein Müllpfand von 10,00 € in bar erhoben. Dafür wird eine Pfandmarke ausgegeben.

Nach Ende der Veranstaltung und Abnahme des Standplatzes wird das Pfand gegen Rückgabe der Pfandmarke zurückgezahlt.

§ 10 Absage oder Änderung der Veranstaltung

Der Veranstaltungsträger kann die Veranstaltung absagen, abbrechen, verkürzen oder verlegen.

Bei Absage oder Verlegung werden bereits gezahlte Standgelder für einen Ersatztermin gutgeschrieben.

Ein Anspruch auf Rückzahlung oder Schadensersatz besteht nicht.

Bei Ausfall durch höhere Gewalt, zum Beispiel Sturm, erfolgt kein Ersatz.

§ 11 Verkaufszeiten

Der Verkauf darf erst mit Beginn der Marktzeit starten.

Mit dem Ende der Marktzeit muss der Verkauf sofort beendet werden.

§ 12 Abbau der Stände

Der Abbau darf erst nach Ende der Markt- oder Veranstaltungszeit beginnen.

Abbau und Reinigung müssen spätestens 60 Minuten nach Veranstaltungsende abgeschlossen sein.

§ 13 Musik und Medien

Musik-, Video-, Film- oder Rundfunkgeräte dürfen nur mit Erlaubnis des Veranstaltungsträgers genutzt werden.

Die Anmeldung und Bezahlung von Gebühren, zum Beispiel bei der GEMA, liegt in der Verantwortung der ausstellenden Person.

§ 14 Verkauf von Lebensmitteln

Der Verkauf von Speisen, Getränken sowie Lebens- und Genussmitteln ist nur mit schriftlicher Erlaubnis des Veranstaltungsträgers erlaubt.

Die ausstellende Person ist für die Einhaltung aller gesetzlichen Vorgaben und das Mitführen notwendiger Nachweise selbst verantwortlich.

§ 15 Verbote Waren

Ausstellende Personen müssen sich selbst über alle geltenden Gesetze informieren.

Der Verkauf folgender Waren ist verboten und strafbar:

- Waffen aller Art

- nationalsozialistische Artikel
- Raubkopien und Markenfälschungen
- jugendgefährdende Medien
- geschützte Tierpräparate

§ 16 Hausrecht

Der Veranstaltungsträger hat während der gesamten Veranstaltung sowie davor und danach das Haus- und Platzrecht.

Anweisungen des Veranstaltungsträgers und beauftragter Personen müssen befolgt werden.

Bei Verstößen kann der Stand sofort geschlossen und ein Hausverbot ausgesprochen werden.

Ein Anspruch auf Rückzahlung oder Schadensersatz besteht nicht.

§ 17 Pfandrecht

Wird das Standgeld nicht rechtzeitig bezahlt, kann der Veranstaltungsträger Waren und Ausrüstung als Pfand einbehalten.

Bei Nichtauslösung dürfen diese Gegenstände nach gesetzlichen Vorgaben verwertet oder übernommen werden.

§ 18 Haftung

Ausstellende Personen haften für alle Schäden, die sie oder beauftragte Personen verursachen.

Die betreibende Person des Verkaufsstandes haftet gemeinsam und vollständig.

§ 19 Anerkennung der Bedingungen

Mit der Anmeldung und dem Bezug eines Standplatzes werden diese Teilnahmebedingungen vollständig anerkannt.

Bei Verstößen müssen entstandene Schäden ersetzt oder Vertragsstrafen gezahlt werden.

§ 20 Unwirksamkeit einzelner Regelungen

Sollten einzelne Regelungen unwirksam sein, bleiben alle anderen Regelungen gültig. Unwirksame Regelungen werden durch rechtlich wirksame ersetzt, die dem ursprünglichen Sinn möglichst nahekommen.

§ 21 Art des Marktes

Der Nachtflohmarkt ist ein reiner Privatmarkt.

Gewerbliche Verkaufsstände sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Veranstaltungsträgers zulässig.

§ 22 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort für Zahlungen ist Dortmund.

§ 23 Datenschutz

Es gelten die Datenschutzrichtlinien des Depot e. V.

Ich bin damit einverstanden.

Meine persönlichen Daten werden gespeichert und genutzt.

Das geschieht nur innerhalb der Organisation.

Die Daten werden nur für die Bearbeitung und Beantwortung meiner Bewerbung für den
Nachtflohmarkt verwendet.